

Merkblatt Einzelfallprüfung Schallschutzmaßnahmen

für das Erfordernis der Durchführung baulicher Schallschutzmaßnahmen bei Wohnobjekten, die außerhalb des Tagschutzgebietes bzw. des Nachtschutzgebietes nach der Änderungsgenehmigung für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 09. November 2005 in der Fassung vom Mai 2007 liegen.

1. Tagschutzgebiet

Auflage Nr. 9.1 der Änderungsgenehmigung lautet u.a.:

„Das Tagschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 1 der Genehmigung dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels $Leq3$ von 60 db(A) umschlossen wird.“

Die Lage des Tagschutzgebietes lässt sich der anliegenden Karte entnehmen. Ob Ihr Objekt innerhalb des Tagschutzgebietes liegt, können Sie aus dem Straßenverzeichnis der aktuellen Schallschutzbroschüre oder im Internet unter <http://www.dus.com/de-de/konzern/nachbarn/umweltauswirkungen/schallschutzprogramm> ersehen oder beim Nachbarschaftsbüro des Flughafens (Tel.: 0211/421-23366) erfragen. In Zweifelsfällen ist es möglich, einen vergrößerten Ausschnitt der Karte zu erhalten.

Innerhalb des Tagschutzgebietes gilt:

- Anspruchsberechtigter = Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Objektes
- Objekt vor dem 04.03.1974 mit genehmigtem Wohngebäude bebaut oder bauaufsichtliche Genehmigung zur Bebauung mit Wohngebäude lag zum Stichtag vor
- Folge: Es wird unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Aufenthaltsräumen besteht, wobei Leistungen nach dem Fluglärmschutzgesetz oder bisherigen Genehmigungen angerechnet werden

Außerhalb des Tagschutzgebietes gilt:

- Anspruchsberechtigter = Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Objektes
- Objekt vor dem 04.03.1974 mit Wohngebäude bebaut oder bauaufsichtliche Genehmigung zur Bebauung mit Wohngebäude lag zum Stichtag vor
- Einzelfallprüfung, ob das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen besteht

=> Anforderungen an die Einzelfallprüfung:

Maßgeblich für das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen ist die fachgutachterlich durchzuführende Prüfung, ob mit der vorhandenen Bausubstanz das für die Genehmigung maßgebliche Innenschutzziel am Tage überschritten wird. Sofern dies der Fall sein sollte, besteht ein Anspruch auf Erstattung von Schallschutzmaßnahmen, sodass keine regelmäßige (= durchschnittlich mehr als 16 Mal täglich) Überschreitung eines Maximalpegels von 55 dB(A) in Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern eines Wohnobjektes auftreten kann.

Die fachgutachterliche Betrachtung muss sich für die Einzelfallprüfung auf übliche und anerkannte Berechnungsverfahren und Rechenregelungen stützen (DIN 4109, DIN EN ISO 140 und

VDI 2719). Die Untersuchung muss fachgerecht in einer sachlich und fachlich nachvollziehbaren Weise erstellt werden, die es erlaubt, Annahmen und Bewertungen einer fachlichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei erfolgreicher Einzelfallprüfung werden die Kosten der gutachterlichen Prüfung sowie der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf Antrag von der Flughafen Düsseldorf GmbH getragen, wobei die fachgutachterliche Betrachtung bei Antragstellung vorzulegen ist.

2. Nachtschutzgebiet

Auflage Nr. 9.2 der Änderungsgenehmigung lautet u.a.:

„Das Nachtschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 5 dargestellten 71 dB(A) – Maximalpegelkontur umschlossen wird.“

Die Lage des Nachtschutzgebietes lässt sich der anliegenden Karte entnehmen. Ob Ihr Objekt innerhalb des Nachtschutzgebietes liegt, können Sie aus dem Straßenverzeichnis der aktuellen Schallschutzbroschüre oder im Internet unter <http://www.dus.com/de-de/konzern/nachbarn/umweltauswirkungen/schallschutzprogramm> ersehen oder beim Nachbarschaftsbüro des Flughafens (Tel.: 0211/421-23366) erfragen. In Zweifelsfällen ist es möglich, einen vergrößerten Ausschnitt der Karte zu erhalten.

Innerhalb des Nachtschutzgebietes gilt:

- Anspruchsberechtigter = Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Objektes
- Objekt vor dem 09.11.2005 mit genehmigtem Wohngebäude bebaut oder bauaufsichtliche Genehmigung zur Bebauung mit Wohngebäude lag zum Stichtag vor
- Folge: Es wird unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen besteht, wobei Leistungen nach dem Fluglärmschutzgesetz oder bisherigen Genehmigungen angerechnet werden bzw. bei Gebäuden, die nach dem 04.03.1974 gebaut oder bauaufsichtlich genehmigt wurden, von einer Dämmung gemäß Schallschutzverordnung nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgegangen wird

Außerhalb des Nachtschutzgebietes gilt:

- Anspruchsberechtigter = Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Objektes
- Objekt vor dem 09.11.2005 mit Wohngebäude bebaut oder bauaufsichtliche Genehmigung zur Bebauung mit Wohngebäude lag zum Stichtag vor
- Einzelfallprüfung, ob das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen besteht und/oder des Einbaus schallgedämmter Belüftungsgeräte besteht

=> Anforderungen an die Einzelfallprüfung:

Maßgeblich für das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen ist die fachgutachterlich durchzuführende Prüfung, ob mit der vorhandenen Bausubstanz das für die Genehmigung maßgebliche lärmmedizinische Kriterium in der Nacht überschritten wird. Es ist also zu prüfen, ob im Rauminnern von Schlafräumen mehr als 8 Maximalpegel von > 55 dB(A) in der Zeit von 22.00 h bis 01.00 h auftreten oder ein höherer Dauerschallpegel als 35 dB(A) in der Zeit von 22.00 h bis

01.00 h im Rauminnern auftritt. Sofern dies der Fall sein sollte, besteht ein Anspruch auf Erstattung für bauliche Schallschutzmaßnahmen (in der Regel Schallschutzfenster und/oder schallgedämmte Belüftungsgeräte).

Bei der Dämmung von Schlafräumen wird nachts üblicherweise von einem gekippten Fenster ausgegangen, das heißt bei der vorherrschenden Bausubstanz von einer Dämmung von 15 dB. Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass dieses Dämmmaß vorliegt. Bei Schlafräumen in unisolierten Dachgeschossen sind allerdings Ausnahmen möglich.

Die fachgutachterliche Betrachtung muss sich für die Einzelfallprüfung auf übliche und anerkannte Berechnungsverfahren und Rechenregelungen (DIN 4109, DIN EN ISO 140 und VDI 2719) stützen. Die Untersuchung muss fachgerecht in einer sachlich und fachlich nachvollziehbaren Weise erstellt werden, die es erlaubt, Annahmen und Bewertungen einer fachlichen Überprüfung zu unterziehen. Der beauftragte Gutachter erhält auf Anfrage von der FDG für die zu untersuchende Adresse grundsätzlich die Verteilung der Maximalpegel entsprechend dem genehmigungsrechtlich prognostizierten Lärmvolumen in der Nacht für die sechs verkehrsreichsten Monate. In Bereichen, in denen aufgrund flugtechnischer Sondersituationen die Messungen der Fluglärmmessanlage Auffälligkeiten in Bezug zu den berechneten Außenpegeln aufzeigen, wird auf die tatsächliche Belastung der zurückliegenden sechs verkehrsreichsten Monate zurückgegriffen. Zeigen dort die Messungen der Fluglärmmessanlage vom Flughafen Düsseldorf in der Zeit 22 – 1 Uhr nachts durchschnittlich 8 mal und mehr einen Maximalpegel von 71 dB(A) auf, wird ausgehend von diesen Messungen die Belastung am Wohnort des Antragstellers abgeschätzt. Der Gutachter stellt dann anhand der vorhandenen Bausubstanz das jeweilige Bauschalldämmmaß der betroffenen Schlafräume fest und trifft eine Aussage darüber, ob und ggf. welche bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind.

Bei erfolgreicher Einzelfallprüfung werden die Kosten der gutachterlichen Prüfung sowie der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf Antrag von der Flughafen Düsseldorf GmbH getragen, wobei die fachgutachterliche Betrachtung bei Antragstellung vorzulegen ist.

3. Hinweise

Der Flughafen Düsseldorf GmbH ist bekannt, dass u.a. folgende Firmen einschlägige Erfahrungen für schalltechnische Berechnungen besitzen:

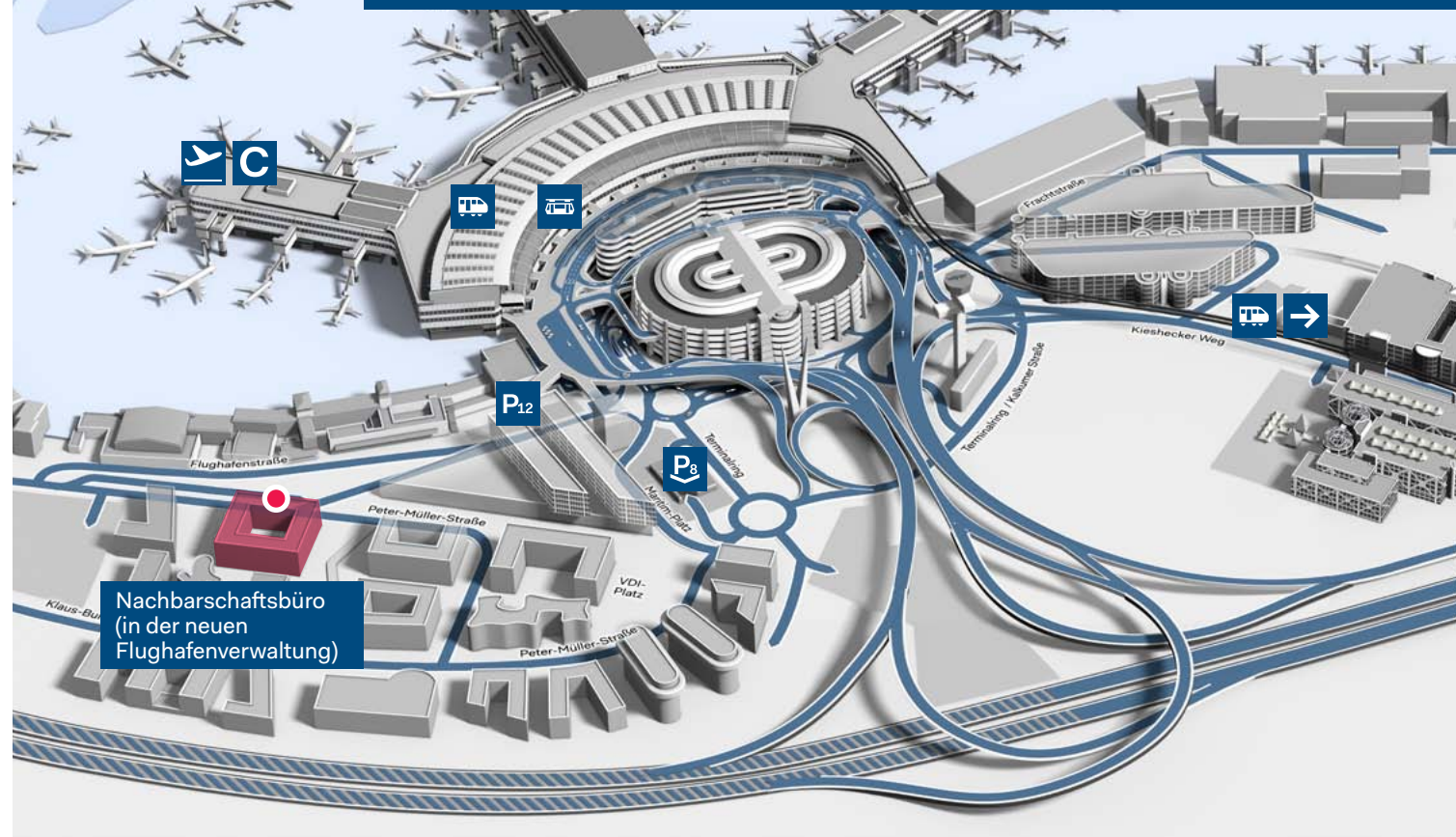
- Firma AkuThermConsult, Lerchenstraße 14 in 40547 Düsseldorf
- A B K Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort
- Peutz Consult GmbH, Kolberger Straße 19 in 40559 Düsseldorf.

Mit dieser nicht abschließenden Aufzählung ist weder eine Empfehlung noch eine sonstige Bewertung der genannten Unternehmen verbunden. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine andere geeignete Firma mit der Erbringung der fachgutachterlichen Stellungnahme zu beauftragen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Nachbarschaftsbüro der Flughafen Düsseldorf GmbH:



Anfahrt Nachbarschaftsbüro



Anreise mit dem Auto

Parkmöglichkeiten finden Sie in der
→ **Tiefgarage P8** und auf dem
→ **Parkplatz P12**.

Bei Abgabe des Einfaahrtickets an der
Rezeption des Verwaltungsgebäudes
bzw. im Nachbarschaftsbüro erhalten
Sie ein kostenfreies Ausfaahrticket.

Anreise mit der S-Bahn

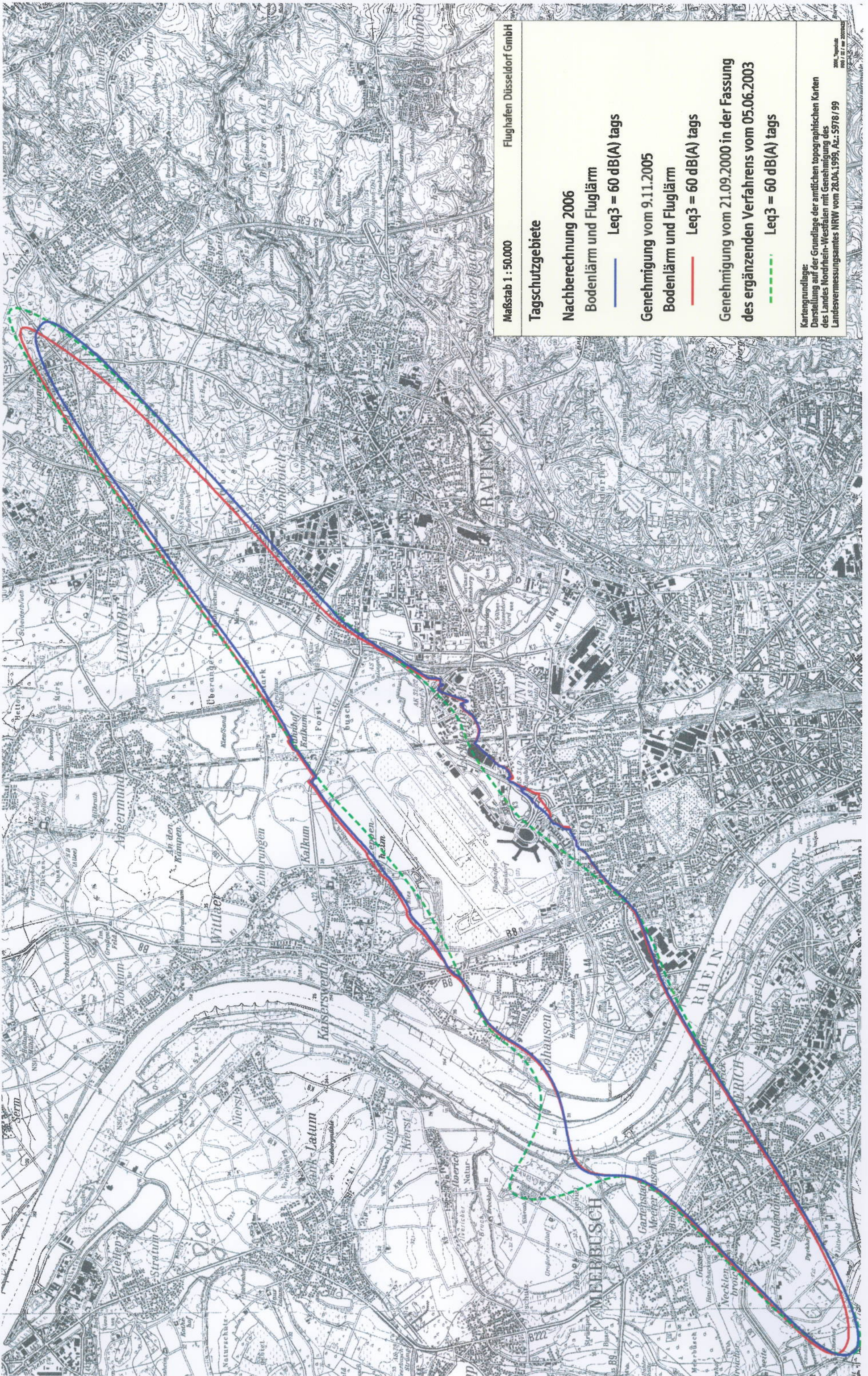
→ **S11** (Ankunft im Terminal) oder
→ **S1** (Ankunft im Fernbahnhof,
danach via Skytrain Richtung
Flugsteig C)

Adresse und Öffnungszeiten

Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstr. 105
40474 Düsseldorf
dus.com

**Öffnungszeiten des
Nachbarschaftsbüros:**

→ **Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr**
T 0211 421 23366
E buergerinfo@dus.com



Maßstab 1 : 50.000

Flughafen Düsseldorf GmbH

Tagschutzgebiete

Nachberechnung 2006

Bodenlärm und Fluglärm

— Leq3 = 60 dB(A) tags

Genehmigung vom 9.11.2005

Bodenlärm und Fluglärm

— Leq3 = 60 dB(A) tags

Genehmigung vom 21.09.2000 in der Fassung

des ergänzenden Verfahrens vom 05.06.2003

--- Leq3 = 60 dB(A) tags

Kartengrundlage:
Darstellung auf der Grundlage der amtlichen topographischen Karten
des Landes Nordrhein-Westfalen mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes NRW vom 28.04.1999, Az.: 5978 / 99

2006_Tagschutz
1/06 / 01 / 0000000



Maßstab 1 : 75.000

Karte 5

Flughafen Düsseldorf

Anschlussgenehmigung

131.000 Bewegungen

Nachtschutzgebiet

— Lmax = 8 x 71 dB(A) (22 - 1 Uhr)

Kartengrundlage:
Darstellung auf der Grundlage der amtlichen topographischen Karten
des Landes Nordrhein-Westfalen mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes NRW vom 28.04.1999, Az.: 5978 / 99